

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement über die Organisation der Sozialhilfe der Einwohnergemeinde Oberdorf

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberdorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfe

¹ Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Funktionsbeschreibung

¹ Die im Geschäftsreglement der Sozialhilfebehörde verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 3 Organe

¹ Die Sozialhilfe wird durch die Sozialhilfebehörde und den Sozialdienst ausgeübt.

² Die Sozialhilfebehörde

- a. stellt sicher, dass alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
- b. regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
- c. ist Anlaufstelle für Reklamationen und erste Instanz für Einsprachen;
- d. ist verantwortlich für die konsequente Ahndung von Missbräuchen;
- e. ist fachlich vorgesetzte Behörde des Sozialdienstes;
- f. hat Einsicht in die Sozialhilfe-Akten des Sozialdienstes;
- g. pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
- h. führt Qualifikationsgespräche mit der Leitung des Sozialdienstes;
- i. erstellt zusammen mit dem Gemeinderat das Budget im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung.

³ Der Sozialdienst

- a. berät fachgerecht die hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen;
- b. vollzieht die Verfügungen der Sozialhilfebehörde;
- c. führt die Sozialhilfe-Akten;

- d. ist fachlich der Sozialhilfebehörde unterstellt;
- e. ist personell und administrativ der Leitung der Gemeindeverwaltung unterstellt.

§ 4 Schweigepflicht

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiter des Sozialdienstes und der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.

² Private, die für die Organe der Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 5 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

¹ Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Rechnungsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände, die sich auf das Rechnungswesen beziehen, Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

² Die Sozialhilfebehörde und auf deren Anweisung die Mitarbeiter des Sozialdienstes gewähren der Geschäftsprüfungskommission Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

§ 6 Fortbildung

¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

² Die Fortbildung der Mitarbeiter des Sozialdienstes richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde.

B) Sozialhilfebehörde

§ 7 Stellung und Organisation

¹ Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für die Sozialhilfe in der Gemeinde. Die Zahl der Mitglieder ist in der Gemeindeordnung festgelegt.

² Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort zu.

³ Das Aktuariat inkl. Protokollführung wird von einem Behördenmitglied wahrgenommen.

§ 8 Aktenauflage

Die Sitzungsakten liegen mindestens 3 Tage vor der Sitzung auf dem Sozialdienst auf und können von den Behördenmitgliedern dort eingesehen werden. Dringende Geschäfte können auch nach dieser Frist an der Sitzung behandelt werden.

§ 9 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

¹ An der Sitzung nehmen alle Behördenmitglieder sowie die Leitung des Sozialdienstes teil.

² Das Präsidium kann einzelne Mitarbeiter des Sozialdienstes zur Sitzungsteilnahme verpflichten.

³ Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 10 Beschlussfassung

¹ Die Sozialhilfebehörde trifft die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.

² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.

³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 11 Sitzungsprotokoll

¹ Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens 3 Tage vor der Sitzung auf der Sozialberatung auf und kann von den Behördenmitgliedern dort eingesehen werden.

² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 12 Schriftstücke

¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuariat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Beschlüsse der Sozialhilfebehörde, die nicht Verfügungen sind, sind vom zuständigen Sozialarbeiter zu unterzeichnen.

³ Die übrigen Schriftstücke der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 13 Buchhaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung führt die Buchhaltung für die Sozialhilfebehörde.

C) Schlussbestimmungen

§ 14 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

² Es tritt am 01.01.2021 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

GR-Beschluss	GV-Beschluss	Genehmigung FKD	In Kraft seit	Element	Wirkung
02.12.2019	17.08.2020	12.10.2020	01.01.2021		